Gebührenrahmen zum Wasserreglement

Stand 8.10.2015

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Anstaltsreglements der Gemeindebetriebe Muri (gbm) vom 23. November 2004 und Art. 33 Abs. 2 Bst. a des Wasserreglements der gbm vom 19. August 2015, folgenden

Gebührenrahmen zum Wasserreglement

Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen

a) Fr. 160.-- Belastungswert (Loading unit, LU) b) Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum nach SN 504 416.

Art. 2

Löschgebühr

Die Löschgebühr der nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.50 pro m³ umbauter Raum nach SN 504 416.

Art. 3

Index

Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex "Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 99.3 Punkten (Stand April 2015, Basis Oktober 2010=100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Verwaltungsrat der gbm die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Verwaltungsrats der gbm (Wassertarif) festgelegt.

Wiederkehrende Gebühren

<u>Art. 4</u>

Grundgebühr

Die Grundgebühr inkl. Zählermiete bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers (Quadrat der maximalen Leistung in m3 pro Stunde / [maximale Leistung in m3/h]² x Gebührenansatz). Der Gebührenansatz beträgt höchstens Fr. 12.--/(maximale Leistung in m3/h)². Die Grundgebühr wird auf Fr. 10.-- auf- oder abgerundet.

Art. 5

Verbrauchsgebühr

Die Gebühr beträgt höchstens Fr. 1.20 pro m3 Wasserverbrauch.

Art. 6

Verhältnis der Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 bis 70 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 bis 50 Prozent.

Art. 7

Gebührenansätze

Der Verwaltungsrat der gbm beschliesst die jeweils gültigen Gebührenansätze in einer Gebührenverordnung (Wassertarif) aufgrund von Art. 3 bis 6.

Sonderfälle

Art. 8

Spezielle Anlagen

¹ Die Gebühr für spezielle Anlagen wie Sprinkler- oder Klimaanlagen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro 100l/min Leistung.

Bauwasser

- ² Die Gebühr für Bauwasser beträgt
 - pauschal: pro m3 umbauter Raum nach SN 504 416 Fr. -.10.-bis Fr.-.20 oder
 - gemessen: Grundgebühr nach Art. 4 und Verbrauchsgebühr nach Art. 5

Hydrant

- ³ Die Gebühr für die bewilligte Wasserentnahme ab Hydrant beträgt
 - Grundpauschale für den 1. Monat Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
 - Grundgebühr für jeden weiteren Monat höchstens Fr. 60.--, zuzüglich Verbrauchsgebühr nach Art. 5

Regennutzungsanlagen

⁴ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Systemzähler für Regennutzungsanlagen beträgt 10% bis 20% der Anschaffungskosten.

Zusätzliche Wasserzähler

⁵ Die jährliche Gebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15% Prozent der Anschaffungskosten.

Gebührenansätze

⁶ Der Verwaltungsrat der gbm beschliesst die jeweils gültigen Gebührenansätze innerhalb der Gebührenrahmen von Abs. 1 bis 4 in einer Gebührenverordnung (Wassertarif).

Mehrwertsteuer

Art. 9

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu allen Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Schlussbestimmungen

<u>Art. 10</u>

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Gebührenrahmens bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

Art. 11

Inkrafttreten, Aufhebung von geltendem Recht

¹ Dieser Gebührenrahmen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenrahmens wird der Gebührenrahmen vom 22. Januar 1990 / 23. Oktober 2001 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 10.

Muri bei Bern, 17. November 2015

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer